

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Kathrin Vogler, Wolfgang Nešković, ...**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Volker Kauder, Dr. Frank-Walter Steinmeier, Gerda Hasselfeldt, Rainer Brüderle, Dr. Gregor Gysi, Renate Künast, Jürgen Trittin u.a.**

**- Drucksachen 17/9030 -**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 Buchstabe b wird Satz 1 wie folgt geändert:

(1a) Die Krankenkassen haben, unbeschadet ihrer Pflichten nach Absatz 1, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen ihren Versicherten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, alle zwei Jahre zur Verfügung zu stellen.

In Nummer 3 Buchstabe b wird Satz 2 wie folgt geändert:

Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

In Nummer 3 Buchstabe b wird Satz 4 aufgehoben.

2. Artikel 2 wird aufgehoben

3. Artikel 3 – Inkrafttreten - wird zu Artikel 2

Berlin, den 30. März 2012

**Kathrin Vogler, Wolfgang Nešković .....**

### **Begründung**

Das Anliegen, die Information der Bevölkerung über Organspende zu verbessern, um damit die Versorgung schwer kranker Patientinnen und Patienten mit Transplantaten zu verbessern, wird von den AntragstellerInnen im Wesentlichen geteilt.

Die Speicherung der Organspendeerklärung auf der elektronischen Gesundheitskarte selbst oder im Rahmen der Telematikstruktur ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zielführend:

1. Freiwilligkeit

Kriterium für eine Spende ist, dass sie freiwillig und unentgeltlich gegeben wird. Der vorliegende Gesetzentwurf betont dies auch ausdrücklich. Die Speicherung von Organspendeerklärungen auf zentralen Datenservern der Telematikstruktur und das Zugriffsrecht von Krankenkassenbeschäftigten auf diese, selbst wenn sie mit Zustimmung der Versicherten erfolgt, eröffnet aber Möglichkeiten zu umfassender Kontrolle der Entscheidung und damit auch zur Ausübung von Druck auf Entscheidungs- bzw. Spendenunwillige.

2. Praktikabilität

Der Organspendeausweis aus Papier hat für die Dokumentation der Entscheidung entscheidende Vorteile und sollte daher nicht von der elektronischen Gesundheitskarte als Speichermedium verdrängt werden: Eine schriftlich dokumentierte Erklärung des Versicherten ist einfach vorzunehmen und jederzeit ohne Aufwand änderbar. Besondere Verfügungen, wie die Einschränkung der Erklärung auf bestimmte Organe oder Gewebe sind ebenfalls einfach einzutragen. Organspendeausweise können, im Gegensatz zur elektronischen Gesundheitskarte, auch im europäischen Ausland genutzt werden. In einem zusammenwachsenden Europa sind rein nationale Lösungen nicht zielführend. Zudem beteiligen sich die privaten Krankenversicherungsunternehmen nicht an der Entwicklung der Telematik-Infrastruktur und statten ihre Versicherten nicht mit der elektronischen Gesundheitskarte aus. Dadurch entstehen unterschiedliche Standards in der Dokumentation zwischen gesetzlich und privat Versicherten, was nicht wünschenswert ist.

3. Kosten und Prioritäten

Die Antragsteller des Gesetzentwurfs erwarten keine nennenswerten zusätzlichen Kosten. Dies ist insofern richtig, als die gesetzlichen Krankenkassen bereits verpflichtet sind, bestimmte Aufwendungen für den Aufbau einer Telematikinfrastruktur zu tätigen. Aber der Gesetzentwurf hat dennoch konkrete Auswirkungen auf die Ausgabenstruktur in diesem Bereich:

Mit dem gesetzlichen Auftrag an das Betreiberkonsortium der Telematikinfrastruktur zur elektronischen Gesundheitskarte gematik, die Entwicklung von Lösungen zur Speicherung der Organspendeerklärung vorrangig voranzutreiben, wird die Entwicklung patientenorientierter Telematik-Anwendungen wie elektronisches Rezept oder elektronische Patientenakte weiter in den Hintergrund gedrängt. Die Versicherten der GKV finanzieren diese Entwicklung aus ihren Versichertenbeiträgen. Bislang haben sie aber keinen konkreten Nutzen davon. Auch die Speicherung der Organspendeerklärung bringt den Erklärenden keinen Zusatznutzen. Deswegen ist die Streichung des Artikels 2 auch zur Entlastung der gesetzlichen Krankenkassen sinnvoll.

4. Datenschutz

Die elektronische Speicherung hochsensibler Daten wie der höchstpersönlichen Organspendeerklärung ist zwangsläufig mit der Gefahr des illegalen Zugriffs und Missbrauchs verbunden. Unabhängig von dem bei der elektronischen Gesundheitskarte gewährleisteten Niveau der Datensicherheit gilt grundsätzlich: Datenvermeidung und Datensparsamkeit ist der beste Datenschutz. Dieser Grundsatz ist nicht nur in § 3a des Bundesdatenschutzgesetzes gesetzlich festgeschrieben, er wird durch die zahlreichen „Datenunfälle“ und systematischen Datenschutzverletzungen im privat-gewerblichen Umfeld der letzten Jahre auch nachweisbar belegt. Der Zweck des Gesetzentwurfes ist es, die Information der Bevölkerung über Organspenden zu verbessern. Damit soll zugleich die Versorgung schwer kranker Patientinnen und Patienten mit Transplantaten verbessert werden. Für diesen Zweck ist die Form der Dokumentation über die Spendenbereitschaft (elektronisch oder herkömmlich auf Papier) jedoch völlig unerheblich. Da Praktikabilitäts- und Kostenerwägungen sogar für den herkömmlichen Organspendeausweis aus Papier sprechen, führen auch Datenschutzaspekte dazu, einer elektronischen Speicherung der Organspende-Erklärung eine Absage zu erteilen.